

Daniela Braker, Hamburg

Im Dienst der Schriftverkündigung

Zur Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren

Lektorinnen und Lektoren stehen im Dienst der Verkündigung. Sie sind beauftragt, die Lesungen und ggf. die Psalmen im Gottesdienst vorzutragen. Allerdings erfahren gerade die in den Pfarrgemeinden tätigen Lektoren / Lektorinnen selten eine Beauftragung für diesen Dienst, obwohl es viele Möglichkeiten dafür gäbe.

„Könnten Sie am Sonntag bitte die Lesung übernehmen?“ Oder: „Weißt du, wer da heute gelesen hat?“ Diese Fragen bzw. Situationen kommen im Gemeindeleben immer

DANIELA BRAKER,
Pastoralreferentin im Erzbistum Hamburg,
Fachbereich für die Ausbildung
ehrenamtlicher liturgischer Dienste.

wieder vor, wenn aus dem Stegreif Gemeindemitglieder zu Lektoren / Lektorinnen werden und sie sich der Aufmerksamkeit der Gemeinde ausgesetzt wissen. Die Verantwortlichen sind all diesen Ehrenamtlichen, ob spontan tätig oder langjährig erfahren, sehr dankbar, dass sie diesen wichtigen Dienst übernommen haben. Doch welche Wertschätzung bringen wir diesem Dienst, den Ehrenamtlichen und den Gemeinden entgegen, wenn Spontanität in der Liturgie zum Alltag wird? Welches theologische Verständnis kommunizieren wir dann mit dem Lektorendienst?

Es wäre wünschenswert, wenn sich mehr Gemeinden mehr Gedanken darüber machten, welchen Platz und welche Bedeutung die liturgischen Dienste überhaupt im Leben der Gemeinden haben – hier besonders: welche Bedeutung das Wort Gottes im Leben der Gemeinde einnimmt. Diese Wichtigkeit zeigt sich früh bei den inhaltlichen Hinführungen der Ehrenamtlichen und deren Einführungen in den Lektorendienst.

Beauftragung zur Schriftverkündigung schon seit der Alten Kirche

Die Praxis der einzelnen Diözesen und Pfarreien ist da sehr unterschiedlich. Viel Zeit und Einsatz wird in die Ausbildung und Beauftragung von Kommunionhelfer/innen oder Gottesdienstbeauftragten investiert. Die Lektoren / Lektorinnen und ihr Dienst können hier ins Hintertreffen geraten, da es zudem selten bischöfliche oder pfarrliche Beauftragungen gibt.

Dabei kennen die ersten frühchristlichen Gemeinden und die Kirche schon lange die Tradition des Vorlesens biblischer Texte in gottesdienstlichen Versammlungen. In den synagogalen Gottesdiensten (vgl. auch Lk 4,16), den ersten Berichten Justins (2. Jhdt) oder der *Traditio Apostolica* (3. Jhdt), wurden vom Bischof Einzelne durch das öffentliche Überreichen des Buches für diesen Dienst beauftragt. Im Laufe der Zeit wurde dieser Dienst vermehrt an eine schulische Ausbildung geknüpft. Immer häufiger übernahmen Knaben diese Aufgabe, die später kirchliche Ämter übernehmen konnten und auf die weiteren Weihen vorbereitet wurden. Im Zuge dieser beginnenden Klerikalisierung wurde der Lektorendienst zu einer der ersten Stufe (vgl. die Niederen Weihen – minores) auf dem Weg zum Priestertum. Im Zuge

der liturgischen Bewegung wurde noch vor dem II. Vatikanum eine Reform der Niederen Weihen angeregt. „Da sich [...] im Laufe der Zeiten einiges in den Riten der Sakramente und Sakramentalien eingeschlichen hat, wodurch ihre Natur und ihr Ziel uns heute weniger einsichtig erscheinen [...] erläßt das Heilige Konzil für ihre Reform folgende Anordnungen“ (SC 62). 1972 erfuhren dann auch die Niederen Weihen durch das Motuproprio *Ministeria quaedam* eine Überarbeitung und der Lektorendienst seine Renaissance als Laiendienst.¹

Heute gehört der originäre Dienst des Lektors / der Lektorin, der auch dann ein Dienst von Laien ist, wenn ein Priester oder Diakon anwesend ist, zu den „besonderen Diensten“ einer jeden Gottesdienstgemeinde (vgl. AEM 65 ff.). Seine Aufgaben beschreibt die Grundordnung des römischen Messbuchs (GORM)²:

„Der Lektor wird beauftragt, die Lesungen aus der Hl. Schrift vorzutragen, mit Ausnahme des Evangeliums. Er kann auch die Anliegen des Allgemeinen Gebetes und, falls kein Psalmsänger da ist, den Psalm zwischen den Lesungen vortragen“ (GORM 99). Damit leihen die Lektoren / Lektorinnen beim Lesen der biblischen Texte gleichsam Gott ihre Stimme. Ein Raum wird geöffnet, in dem SEIN Wort wirksam werden kann. Neben den Lesungen, den Psalmen und dem Allgemeinen Gebet fallen dem Lektor / der Lektorin auch noch weitere Aufgaben zu, die in vielen Gemeinden kaum bekannt sind. „Beim Gang zum Altar kann der Lektor, wenn kein Diakon anwesend ist, mit dem vorgeschriebenen Gewand bekleidet, das Evangelium leicht erhoben tragen. In diesem Fall geht er vor dem Priester, andernfalls zusammen mit den übrigen liturgischen Diensten“ (GORM 194).

Ein Handeln im Namen der Kirche

Der Lektorendienst und seine Beauftragung sind demnach keine moderne Erscheinung. Sie sind vielmehr Ausdruck eines Kirchenbildes, in der die Gemeinde – der Leib Christi – als Ganze auch Trägerin der Liturgie ist. Die einzelnen Dienste darin bringen zum Ausdruck, dass der eigentlich Handelnde Christus ist. Es sind Dienste, die der Begegnung mit dem Auf-erstandenen dienen und im Zeichen der Verkündigung stehen. Besonders der Lektorendienst hat daran großen Anteil, wenn er Gottes Wort gegenwärtig setzt und für die Herzen der Gläubigen erfahrbar und lebendig macht.

Die Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* beschreibt dies in der Art. 26: „Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feier der Kirche, [...]. Daher gehen diese Feiern den ganzen mystischen Leib der Kirche an, machen ihn sichtbar und wirken auf ihn ein; [...]“

Der Sinn der Beauftragung aller Dienste und Ämter liegt darin deutlich zu machen, dass es sich um eine Feier im Namen der Kirche handelt, auch wenn die Grundlage für den Dienst das gemeinsame Priestertum ist. So sieht es auch das geltende Kirchenrecht: „Laien können aufgrund einer zeitlich begrenzten Beauftragung bei liturgischen Handlungen die Aufgabe des Lektors erfüllen, [...]“³ Beauftragungen (*personae legitime deputatae*) müssen aber nicht im Sinne eines Verwaltungsaktes verstanden werden, sondern vielmehr als eine mündliche Beauftragung auf eine bestimmte Person hin.⁴ „In der Liturgie versteht man unter Beauftra-

¹ Vgl. SCHLAEGETER: Art. Lektor, Lektorin, 806f.

² SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hg.): Grundordnung, Nr. 99.

³ c. 230 §2, CIC/1983

⁴ Vgl. MÜLLER: § 72 Begriff, Träger und Ordnung der Liturgie, 783ff.

gung eine im Rahmen eines Gottesdienstes ohne Handauflegung vorgenommene Übertragung liturgischer Dienste an Laien (*institutio*). Die übertragenen Dienste werden aufgrund des gemeinsamen Priestertums ausgeübt und leiten sich nicht vom Weihesakrament her.⁵ Allerdings werden immer wieder Befürchtungen laut – gerade mit Blick auf den Lektorendienst – dass die Beauftragung eine nicht angebrachte Klerikalisierung des liturgischen Laiendienstes zur Folge haben könnte. Sicherlich begründen Taufe und Firmung das gemeinsame Priestertum und die liturgischen Dienste wurzeln in dieser Sendung.

Warum aber findet die Praxis der öffentlichen Beauftragung (mit oder ohne bischöfliche Beauftragung), trotz der eigentlich langen Geschichte, (noch) so wenig Anwendung in den Gemeinden? Ein Schwenk zum außerordentlichen Dienst des Kommunionhelfers, dem z. B. im Erzbistum Hamburg durch eine bischöfliche Beauftragung und einem in der Gemeinde vorzulesenden Begleitbrief eine gefühlt größere Bedeutung beigemessen wird, lässt vermuten, dass das Gewicht noch zu stark auf der Eucharistie liegt und der Wortgottesdienst entsprechend geringer geachtet wird. Dabei erfährt das Wort Gottes und mit ihm der Lektorendienst gerade eine stärkere Fokussierung durch die Wort-Gottes-Feiern und stärker aufkommenden neuen Gottesdienstformen. In all diesen Formen braucht es den Lektorendienst.

Gerade die vielen strukturellen Veränderungen, in denen sich viele Pfarreien und Gemeinden befinden, erfordern ein vertieftes Gemeindebewusstsein. Sie sollen so wieder zu den Orten werden, in denen Kirche erfahren und gemeinschaftlich getragen werden kann und in der sie wieder „*lebensraumorientierter Bezugspunkt*“ innerhalb der Pfarrei sind. In diesem Sinn ist eine Einführung in den Lektorendienst in einem Gemeindegottesdienst – durch einen Segen oder ein Gebet – auch eine Haltung bzw. ein Ausdruck der anwesenden Gemeinde. Sie ist im gemeinsamen Gebet dankbar für die Übernahme des Dienstes und bittet um den Heiligen Geist für die weiteren Aufgaben. Diese Form der Beauftragung stärkt die anwesende Gemeinde und ist mehr als nur ein im Hintergrund geschehender formaler Akt der Beauftragung durch den Pfarrer. Für die Verantwortlichen sollten in der derzeitigen Situation der Umgestaltung und Veränderung der Pastoral durchaus einige Fragen immer wieder neu gestellt werden:

- Reicht die vom Kirchenrecht beschriebene mündliche und formlose Beauftragung für den Lektorendienst? Oder entspricht eine schriftliche Bestätigung, die auch gleichzeitig eine Bestätigung für eine qualifizierte Hinführung ist, eher den Ehrenamtlichen und deren Erwartungen (auch in Bezug auf die Wertschätzung)?
- Welche Form kann eine Einführung in den Dienst haben: in einer Eucharistiefeier, in einer Wort-Gottes-Feier?
- Wer soll beauftragen: Der Bischof, der Pfarrer oder gar die Pfarrei (stellvertretend der Pfarrgemeinderat)?
- Braucht es eine zeitliche Befristung, die gleichzeitig an Weiterbildungsangebote geknüpft werden könnte?

Schlussfolgerung

Es wäre zukunftsweisend und dem Charakter des Dienstes entsprechend, dass es für diesen wichtigen Dienst eine geeignete Form der Beauftragung gibt, die an die Pfarrei nicht nur rechtlich gebunden ist, sondern auch von ihr inhaltlich und im Gebet getragen wird. Diese

⁵ KACZYNSKI: Art. Beauftragung, 110.

Form wäre einer schriftlichen bischöflichen Beauftragung in Bezug auf die Pastoral vorzuziehen, auch wenn diese für viele derzeit eine Aufwertung dieses Dienstes bedeuten würde. Eine Einführung der Lektoren in den Dienst innerhalb eines Gottesdienstes – unabhängig von einer schriftlichen Beauftragung – scheint dagegen unerlässlich. Dies kann auch bewusst ein anderer Text sein, als es das Pontifikale für die Lektoratsbeauftragung bereithält. Zum Beispiel eine kurze Vorstellung der neuen Lektoren, eine Erklärung der Aufgaben (gerade wenn dies zum ersten Mal in einer Gemeinde geschieht) und/oder ein (Segens-)Gebet mit Überreichen des Lektionars:

„Allmächtiger Gott, barmherziger Vater, dein Sohn Jesus Christus, dein Wort, ist Mensch geworden und hat uns von dir Kunde gebracht. Wir danken dir für dein Wort, das uns ermutigt und belehrt. Gib, dass wir es nicht achtlos überhören, sondern in unsere Herzen aufnehmen. Segne unsere Schwestern und Brüder, die in unserer Gemeinde dein Wort verkünden werden. Lass sie im Glauben erfassen, was sie lesen, und im Leben erfüllen, was sie glauben. Darum bitten wir [...] (Der Zelebrant erhebt das Lektionar und spricht [...]) Ihnen wird das Wort Gottes anvertraut. Sein Reichtum erfülle sie zu Ihrem Dienst an den Schwestern und Brüdern.“⁶

Literatur

- Codex Iuris Canonici. Codes des kanonischen Rechtes, lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. Kevelaer ⁵2001.
- SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSSKONFERENZ (Hg.): Grundordnung des römischen Messbuchs. Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch (3. Aufl.). Bonn 2007 (Arbeitshilfen 215).
- KACZYNSKI, Reiner: Art. Beauftragung, in: LThK 32. 1994, 110–111.
- MÜLLER, Ludger: §72 Begriff, Träger und Ordnung der Liturgie, in: Listl, Joseph/SCHMITZ, Heribert: Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg ²1999, 778–786.
- SCHLAEGETER, Johannes: Art. Lektorin, Lektorin, in: LThK³ 36. 1997, 806–807.
- WEISHAUPT, Heio: Einführung von Lektorinnen und Lektoren in der Gemeindemesse, in: LOHAUS, Gerd/STOCKHOFF, Nicole (Hg.): Wir in Gottes Dienst. Freiburg im Breisgau 2014, 92–93.

⁶ WEISHAUPT: Einführung, 92f.